

Votum

Verf.: *Walch, Maria*

In Ihrer Klausur zeigen Sie, dass Sie den Gutachtenstil gut beherrschen und auch im BGB, HGB und der ZPO grundlegendes Wissen besitzen. Sie erkennen die Probleme des Falls, ordnen diese jedoch teilweise falsch in Ihre Prüfung ein. Ihre Prüfung geschieht vereinzelt etwas unstrukturiert. Achten Sie auf eine leserliche Schrift.

Zu Aufgabe 1

Sie beginnen mit der Prüfung eines Anspruchs der B aus § 488 I 2 BGB und prüfen diesen auch durchweg ordentlich. Bei der Vertretung gegenüber F gehen Sie etwas zu ausführlich auf § 15 HGB ein. Bzgl. der Vertretungsmacht des M bei der Abtretung der Forderung an C sehen Sie die verschiedenen Möglichkeiten diese herzuleiten, stellen jedoch bei der beglaubigten Urkunde nicht auf § 172 BGB ab.

Bei der Prüfung der Hypothek i.R.d. Anspruchs des D aus § 1147 verwechseln Sie mehrmals die Einordnung von Einigung/Vertretungsmacht und Berechtigung und wann nur ein gutgläubiger Erwerb in Betracht kommt. Machen Sie sich diese Unterschiede klar.

Den Ersterwerb der Hypothek prüfen Sie ganz ordentlich. Den gutgläubigen Zweiterwerb leiten Sie nicht ganz richtig her. Die Voraussetzungen des § 892 prüfen Sie nicht vollständig bzw. nicht unter Heranziehung der relevanten Normen.

Sie erkennen das Problem der forderungsentkleideten Hypothek und diskutieren angemessen die jeweiligen Lösungsansätze.

Zu Aufgabe 2

Sie teilen nicht in Zulässigkeit und Begründetheit ein und beginnen direkt mit der Prüfung des Eigentums des H.

Sie sehen, dass § 366 I HGB hier relevant wird und prüfen später auch dessen Ausweitung auf die Vertretungsmacht. Jedoch verorten Sie dies i.R.d. Prüfung eines gutgläubigen Erwerbs, d.h. bei der Berechtigung des G. Sie verwechseln hier wieder Vertretungsmacht und Berechtigung.

Zu Aufgabe 3

Sie sehen hier, dass letztlich die Prüfung der Zubehöreigenschaft der Fitnessmaschine fraglich war, leiten jedoch zu dieser Prüfung nicht ganz richtig hin. § 97 BGB prüfen Sie dann nicht vollständig und etwas unstrukturiert.

Gesamtnote

Ich bewerte die Arbeit auf obiger Grundlage nach der Notenskala des § 15 JaPrO BW mit

5 Punkten (ausreichend).

S.Becker